



Negativentscheidungen des BFH

Bei Handelsvertretern – frei oder angestellt – liegt der Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Arbeitszimmers, wenn die Tätigkeit nach dem Gesamtbild durch den Außendienst geprägt ist. Dies gilt auch dann, wenn die im Arbeitszimmer zu verrichtende Tätigkeit unerlässlich ist.

Urt. v. 13.11.2002,
Az. IV R 82/01

Erstellt eine Ärztin in ihrem Arbeitszimmer Gutachten und untersucht hierzu ihre Patienten ausschließlich außerhalb des Arbeitszimmers, liegt der qualitative Schwerpunkt bei der Untersuchung des Patienten und somit außerhalb des Arbeitszimmers.

Urt. v. 23.01.2003,
Az. IV R 71/100

Bei Architekten, die neben der Planung auch mit der Ausführung der Bauwerke (Bauüberwachung) betraut sind, kann der qualitative Tätigkeitsschwerpunkt nicht zugeordnet werden. Das Arbeitszimmer bildet in diesem Fall nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

Urt. v. 26.07.2003,
Az. IV R 9/03